

- 9.1. Anmeldegebühr je Auftrag
100 M
(Die Anmeldegebühr ist vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller zu entrichten.)
- 9.2. Gebühr für die Durchführung der Prüfungen bzw. Messungen
180 M je Stunde
- zuzüglich der Gebühr für die Nutzung der Geräte und Ausrüstungen.
- 9.3. Werden für die Durchführung von Anschlußmessungen und anderen metrologischen Prüfungen spezielle Vorrichtungen benötigt, die nicht vom Antragsteller bereitgestellt werden, ist der Aufwand für deren Herstellung oder Beschaffung zusätzlich in Rechnung zu stellen.
10. Auslagerungen
Für alle Prüfungen und Auslagerungen, die außerhalb der DDR erfolgen, wird auf die Gebührensätze laut dieser Anordnung ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben. Damit sind nicht die entstehenden Transportkosten abgegolten.
11. Kontrollen auf dem Gebiet des Meßwesens
- 11.1. Für die Durchführung von metrologischen Inspektionen zur Sicherung der Einheitlichkeit der Maße und der Richtigkeit der Messungen sind Gebühren nach dem Aufwand zu berechnen.
- 11.2. Für die Prüfung von Fertigpackungen auf Einhaltung der Mengentoleranzen in Abfüllbetrieben und in Handelsbetrieben sind Gebühren nach dem Aufwand zu Lasten der Abfüllbetriebe zu berechnen.
12. Gutachten
Für Gutachten, die auf Anforderung der Gerichte erstattet werden, werden die Kosten dem Gericht nach den geltenden Rechtsvorschriften² in Rechnung gestellt. Werden Gutachten für andere Auftraggeber erstattet, so werden Gebühren nach dem Aufwand berechnet.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1980 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).

Anordnung Nr. 2¹
über die Verleihung der Titel
„Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“,
„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“
vom 28. November 1988

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juni 1978 über die Verleihung der Titel „Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ (GBl. I Nr. 19 S. 239) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ können auch an verdiente Hausärzte verliehen werden.

(2) Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Titel „Medizinalrat“ kann nach mindestens 7jähriger leitender oder hausärztlicher Tätigkeit, der Titel „Obermedizinalrat“ nach mindestens 15jähriger leitender oder

hausärztlicher Tätigkeit verliehen werden. Die gleichen Grundsätze gelten für die Verleihung der Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“.

(3) Der § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Den im Abs. 1 genannten staatlichen Leitern wird jährlich die Höchstzahl der Titel bekanntgegeben, die in ihrem Verantwortungsbereich an Leiter oder Hausärzte entsprechend § 2 Absätze 2 und 3 verliehen werden können.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1988

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung
über die Gasthörerschaft an Universitäten,
Hoch- und Fachschulen
— Gasthöreranordnung —
vom 12. Dezember 1988

Auf der Grundlage der §§ 6, 35, 65 und 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird zur Gasthörerschaft an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Teilnahme von Bürgern an Lehrveranstaltungen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Gasthörerschaft genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt),
- Fachschulen,
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),
- Bürger der DDR sowie Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR.

(3) Für die Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen treffen die Minister bzw. Vorstände und Leitungen auf der Grundlage dieser Anordnung Festlegungen in eigener Zuständigkeit.

§ 2

Die Gasthörerschaft ist eine Form der Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen zur Erweiterung, Vertiefung bzw. Aktualisierung des Allgemein- und/oder Fachwissens der Bürger. Sie dient der beruflichen Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern und von Werkträgern ohne Hoch- bzw. Fachschulabschluß sowie der Erweiterung der allgemeinen Bildung der Bürger.

§ 3

Gasthörer sind Bürger, die zu ihrer Weiterbildung im betrieblichen und/oder persönlichen Interesse Vorlesungs- und/oder Seminarreihen in der Regel auf einem Lehrgebiet der Hoch- oder Fachschulausbildung oder eines postgradualen Studiums in Direkt-, Fern- oder Abendstudienform belegen.

§ 4

Die Gasthörerschaft ist schriftlich bei der gewählten Hoch- bzw. Fachschule zu beantragen. Soweit Werkträgern in Über-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1918 (GBl. I Nr. 19 S. 239)